

VOLLZUGSFRIST FÜR DIE EINSTELLUNG

Art. 30 Abs. 3 AVIG; Art. 45 AVIV

D49 Art. 30 Abs. 3 AVIG legt die Vollzugsfrist für eine Einstellung auf 6 Monate fest. Die zuständige Behörde ist gehalten, nach Kenntniserlangung der Sachlage unverzüglich eine Verfügung zu erlassen und diese zu vollstrecken. Entsprechend ist es der zuständigen Behörde nicht erlaubt, Taggelder provisorisch zurückzubehalten.

⇒ Rechtsprechung

EVG C 325/01 vom 21.1.2003 Erw. 4.3.2. (Ganz allgemein und insbesondere, wenn die zuständige Behörde der ALV nur das Bestehen eines Einstellungsgrundes in der Anspruchsberechtigung vermutet, ist es nicht gerechtfertigt, die Taggelder der versicherten Person nicht mehr auszuzahlen, sei es auch nur provisorisch. Eine solche Massnahme stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der versicherten Person dar und ist weder notwendig noch verhältnismässig)

EVG C 343/05 vom 20.12.2006 Erw. 1.2. (Das Rückbehalten der Taggelder im Sinne eines vorgezogenen Vollzugs einer Einstellung ist laut der ALV-Gesetzgebung kein zulässiges Vorgehen) ↓

D49a Hat eine versicherte Person keine Taggelder erhalten oder wurden diese innerhalb der 6-monatigen Vollzugsfrist eingestellt, so kann in diesem besonderen Fall auch nach Ablauf dieser Frist noch eine Einstellungsverfügung erlassen werden. Dies geschieht einerseits, wenn eine versicherte Person noch keine Taggelder erhalten hat, weil ihre Vermittlungsfähigkeit lange verneint, dann doch noch anerkannt wurde. Oder z. B., wenn Taggelder wegen einer Einstellung zurückbehalten wurden, welche sich schliesslich im Rahmen eines Einspracheverfahrens als unbegründet erwies.

⇒ Rechtsprechung

BGE 114 V 350 Erw. 2b (Gemäss Rechtsprechung steht die 6-monatige Vollstreckungsfrist einer nachträglichen Einstellung in der Anspruchsberechtigung nach Ablauf der Frist nicht entgegen, sofern die versicherte Person die beanstandeten Taggelder noch nicht erhalten hat, beispielsweise wenn ihre Vermittlungsfähigkeit lange verneint, dann aber doch noch anerkannt wurde) ↓

D50 Liegen der Einstellungsbeginn und die Einstellungsverfügung zeitlich derart auseinander, dass dazwischen schon Taggelder ausbezahlt worden sind und ist die versicherte Person nach Erlass der Einstellungsverfügung weiterhin anspruchsberechtigt, kann innerhalb der 6-monatigen Verwirkungsfrist die Einstellung mit den ihr noch zustehenden Taggeldern getilgt werden.

Ist die versicherte Person hingegen beim Erlass der Einstellungsverfügung nicht mehr anspruchsberechtigt, so sind die Einstelltage mittels Rückforderung der ausbezahlten Taggelder zu tilgen. Die Rückforderung muss innerhalb der 6-monatigen Einstellungsfrist

→ D49 geändert im April 2016
→ D49a eingefügt im April 2016

verfügt werden und beschränkt sich auf die Anzahl der bei fortdauernder Arbeitslosigkeit innerhalb der Einstellungsfrist noch zu bestehender Einstelltage. ↓

⇒ Beispiel 1

Eine versicherte Person wird mit Verfügung vom 3.7. für 25 Tage mit Einstellungsbeginn ab 18.6. in der Anspruchsberechtigung eingestellt. Per 1.7. beendet die versicherte Person ihre Arbeitslosigkeit. Die Taggelder für die Kontrollperiode 6 wurden bereits ausbezahlt.

Die 10 bezogenen Taggelder für die Zeit vom 18.6. bis zur Beendigung der Arbeitslosigkeit müssen zurückgefordert werden. Die verbleibenden 15 Einstelltage können nicht zurückgefordert werden, sind aber bei Eintritt erneuter Arbeitslosigkeit innerhalb der Einstellungsfrist zu tilgen.

⇒ Beispiel 2

Eine versicherte Person wird mit Verfügung vom 10.6. für 35 Tage mit Einstellungsbeginn ab 1.1. in der Anspruchsberechtigung eingestellt. Sie bezieht über die 6-monatige Verwirkungsfrist hinaus ALE.

Bis zum Ablauf der Verwirkungsfrist am 30.6. müssen 20 Einstelltage getilgt bzw. in der Kontrollperiode Juni verrechnet werden. Die restlichen 15 Einstelltage können wegen dem Ablauf der Verwirkungsfrist weder verrechnet noch zurückgefordert werden.

D51 Eine am Ende der Rahmenfrist für den Leistungsbezug noch nicht abgelaufene Einstellungsfrist läuft weiter und bleibt in einer neu eröffneten Rahmenfrist wirksam. Dies hat zur Folge, dass noch nicht getilgte Einstelltage noch zu vollziehen sind.

D52 Die Einstellungsfrist beginnt am ersten Tag (auch Samstag, Sonntag oder Feiertag) zu laufen nach:

- der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn die versicherte Person aus eigenem Verschulden arbeitslos geworden ist;
- der Handlung oder Unterlassung, derentwegen sie verfügt wird.

D53 Die Einstellungsfrist kann bereits zu laufen beginnen, bevor sich die versicherte Person zum Leistungsbezug anmeldet. Meldet sich eine versicherte Person z. B. mehr als 6 Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Leistungsbezug an, kommt eine Einstellung wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit nicht mehr in Frage.

D54 Bei mehrfacher Verwirklichung der Tatbestände nach Art. 30 Abs. 1 Bst. e und f AVIG ist der Beginn der Einstellungsfrist auf den ersten Tag nach der letzten der zu sanktionierenden Einzelhandlung festzusetzen, wenn die einzelnen Verstöße als andauerndes pflichtwidriges Verhalten erscheinen und damit eine Handlungseinheit darstellen, wie z. B. fortgesetztes Verschweigen von ZV (vgl. D10).

⇒ Rechtsprechung

EVG C 158/05 vom 11.7.2005 (Verschweigen eines ZV während mehr als 10 Monaten)

TILGUNG UND KONKURRENZ VON EINSTELL- UND WARTETAGEN

- D55** Einstelltage können nur an Tagen bestanden werden, für welche die versicherte Person die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt und Taggelder zugute hat.
- D56** Solange eine Einstellung getilgt oder eine Wartezeit bestanden wird, kann keine weitere Einstellung vollzogen werden. Sind gleichzeitig Warte- und Einstelltage zu bestehen, gilt folgende Reihenfolge:
- allgemeine Wartetage;
 - besondere Wartetage;
 - Einstellungen in chronologischer Abfolge nach Beginn der Einstellungsfrist.
- D57** Der Beginn einer Einstellungsfrist wird aber durch eine bereits laufende Einstellung oder Wartezeit nicht berührt.
- D58** Eine Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Einstellung muss sofort vollzogen werden und nicht erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils.